OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-153862/2/JP/SSo – 153863/2

Datum: Linz, 21. November 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde 1. der D GmbH und 2. des M J, beide vertreten durch M & Partner Rechtsanwälte GmbH, Adresse, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Freistadt vom 13. März 2023, GZ: Bau-153/9-01-2023, betreffend Untersagung der Bauausführung

A. zu Recht:

I. Die Beschwerde der Erstbeschwerdeführerin wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. und fasst den Beschluss:

I. Die Beschwerde des Zweitbeschwerdeführers wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Freistadt (nachfolgend: belangte Behörde) vom 13. März 2023 wurde der Erstbeschwerdeführerin die Errichtung einer LED-Werbetafel in der Größe von 8,75 m^2 auf dem Grundstück Nr. x, EZ x, KG Freistadt, untersagt.

1.2. Gegen diesen Bescheid erhoben die Beschwerdeführer rechtzeitig Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich.

1.3. Mit Beschluss vom 15. Mai 2023 hat der Gemeinderat der Stadtgemeinde Freistadt eine Neuplanungsgebietsverordnung zwecks Regelung der Errichtung und Aufstellung von Werbe- und Ankündigungseinrichtungen erlassen.

1.4. Mit Schreiben vom 3. Juli 2023 (eingelangt am 4. Juli 2023) legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht zur Entscheidung vor. Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

2.1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde und in die Beschwerde.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG ungeachtet des Parteiantrags abgesehen werden, da die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt. Der entscheidungsrelevante Sachverhalt ist bereits nach der Aktenlage hinreichend geklärt. Zudem sind ausschließlich nicht komplexe Rechtsfragen zu klären. Im vorliegenden Fall war daher von vornherein absehbar, dass die mündliche Erörterung nichts zur Ermittlung der materiellen Wahrheit beitragen kann (vgl. VwGH 30.03.2017, Ra 2015/07/0108; 03.10.2017, Ra 2016/07/0002). Dass dem Entfall der Verhandlung Art. 6 Abs. 1 EMRK oder Art. 47 GRC entgegenstünde, vermag nicht erkannt zu werden.

2.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Mit Eingabe vom 11. Jänner 2023 zeigte die Erstbeschwerdeführerin die Errichtung einer LED-Werbetafel mit einer Anzeigefläche von 8,75 m^2 bei der belangten Behörde an. Neben den Angaben zur Erstbeschwerdeführerin sowie zum Grundstück war der Anzeige eine Beschreibung des Vorhabens und eine Skizze,

aus der sich der Abstand der geplanten LED-Werbetafel zum Straßengrund der B 125 ergibt, angeschlossen.

Am 1. Februar 2023 langte bei der belangten Behörde erneut eine Bauanzeige der Erstbeschwerdeführerin (datiert mit 16. Jänner 2023) ein, mit der die Errichtung einer LED-Werbetafel mit einer Anzeigefläche von 8,75 m^2 auf dem Grundstück Nr. x, EZ x, KG Freistadt angezeigt wurde. Neben den Angaben zur Erstbeschwerdeführerin, zum Grundstück sowie zum Grundstückseigentümer war der Anzeige eine Beschreibung des Vorhabens (einschließlich einem technischen Datenblatt zur angezeigten LED-Werbetafel), eine Skizze des Grundstücks, aus der sich der Abstand der geplanten LED-Werbetafel zum Straßengrund der B 125 ergibt, eine Fotomontage die angezeigte LED-Werbetafel am geplanten Standort zeigend und ein Grundbuchsauszug angeschlossen.

Der geplante Standort der angezeigten LED-Werbetafel auf dem Grundstück Nr. x, EZ x, KG Freistadt befindet sich an der B 125. Eigentümer dieses Grundstücks ist der Zweitbeschwerdeführer.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 13. März 2023 wurde der Erstbeschwerdeführerin die Errichtung einer LED-Werbetafel mit einer Anzeigefläche von 8,75 m^2 auf dem Grundstück Nr. x, EZ x, KG Freistadt untersagt. Der Bescheid wurde den Beschwerdeführern sowie deren Rechtsvertreterin per RSb nachweislich zugestellt.

2.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorliegenden Unterlagen.

3. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Zu A.I.:

3.1. § 27 Abs. 1 bis 3 Oö. BauO 1994 lauten:

„(1) Werbe- und Ankündigungseinrichtungen aller Art (Tafeln, Schaukästen, Anschlagsäulen, sonstige Vorrichtungen und Gegenstände, an denen Werbungen und Ankündigungen angebracht werden können, Bezeichnungen, Beschriftungen, Hinweise und dgl.) und deren Beleuchtung dürfen ungeachtet des für den Aufstellungsort geltenden Flächenwidmungsplans oder Bebauungsplans errichtet werden, sofern dieser eine solche Errichtung nicht ausdrücklich ausschließt. Sie müssen so errichtet oder angebracht werden und in Ausmaß, Form, Farbe und Werkstoff so beschaffen sein, daß sie die Sicherheit nicht gefährden und ihr Erscheinungsbild das Orts- und Landschaftsbild nicht stört. Einem Flächenwidmungs- oder Bebauungsplan im Sinn des ersten Satzes gleichzuhalten ist eine Erklärung zum Neuplanungsgebiet, die zum Zweck der Erlassung oder Änderung eines Flächenwidmungs- oder Bebauungsplans verordnet wurde, mit

dem die Errichtung von Werbe- und Ankündigungseinrichtungen ausdrücklich ausgeschlossen werden soll.
(2) Die beabsichtigte Errichtung, Anbringung oder wesentliche Änderung von Werbe- und Ankündigungseinrichtungen
1. mit elektrisch betriebener, leuchtender oder beleuchteter Werbe- oder Anzeigefläche oder
2. mit insgesamt mehr als 4 m^2 Werbe- oder Anzeigefläche
ist der Baubehörde vor Ausführung des Vorhabens anzuzeigen.
(3) Für die Bauanzeige und das baubehördliche Anzeigeverfahren gelten § 25 Abs. 3 erster Satz und Abs. 4 Z 3 sowie § 25a Abs. 2 und 4; § 25a Abs. 1 gilt mit der Maßgabe, daß eine Untersagung der Ausführung des angezeigten Vorhabens nur wegen eines Widerspruchs zu Abs. 1 erfolgen kann."

§ 25 Abs. 3 erster Satz und Abs. 4 Z 3 Oö. BauO 1994 lauten:
„(3) Für die Bauanzeige und deren Inhalt gilt § 28 Abs. 1 Z 1 bis 3 sinngemäß mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Bauwerbers der Anzeigende tritt. […]
(4) Der Bauanzeige sind anzuschließen:
[…]
3. bei allen anderen Bauvorhaben nach Abs. 1 eine je nach Art des angezeigten Bauvorhabens ausreichende Beschreibung und zeichnerische Darstellung (Plan, Skizze und dgl.), aus der jedenfalls auch die genaue Lage des Bauvorhabens auf dem Grundstück ersichtlich sein muß; bei Bauvorhaben nach Abs. 1 Z 3 lit. a ein allenfalls erforderlicher Energieausweis (§ 36 Oö. Bautechnikgesetz 2013); bei Bauvorhaben nach Abs. 1 Z 12 überdies die Zustimmung des Eigentümers oder der Miteigentümer des Grundstücks, wenn der Anzeigende nicht Alleineigentümer ist."

Gemäß § 28 Abs. 1 Z 1 bis 3 Oö. BauO 1994 hat der Baubewilligungsantrag den Namen und die Anschrift des Bauwerbers, den Namen und die Anschrift des Eigentümers der Grundstücke, auf denen das Bauvorhaben ausgeführt werden soll sowie die Grundstücksnummern und Einlagezahlen der in Z 2 angeführten Grundstücke sowie die Katastralgemeinden, in denen diese Grundstücke liegen, zu enthalten.

§ 25a Abs. 1, Abs. 2 und 4 Oö. BauO 1994 lauten:
„(1) Die Baubehörde hat innerhalb von acht Wochen ab Einlangen der vollständigen und ordnungsgemäß belegten Bauanzeige die Ausführung des Bauvorhabens zu untersagen, wenn
1. Abweisungsgründe im Sinn des § 30 Abs. 6 Z 1 oder des § 35 Abs. 1 Z 3 vorliegen oder
2. offensichtliche Abweisungsgründe im Sinn des § 30 Abs. 6 Z 2 festgestellt werden oder
3. das angezeigte Bauvorhaben einer Bewilligung nach § 24 Abs. 1 bedarf oder

4. bei Windkraftanlagen gemäß § 25 Abs. 1 Z 7 die im § 12 Abs. 2 Oö. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2006 festgelegten Abstandsbestimmungen nicht eingehalten werden.
Die Untersagungsfrist ist gewahrt, wenn die Baubehörde den Bescheid am letzten Tag der achtwöchigen Frist nachweisbar abfertigt, z. B. der Post zur Zustellung übergibt.
[…]
(2) Wird innerhalb der im Abs. 1 genannten Frist die Ausführung des Bauvorhabens nicht untersagt oder teilt die Baubehörde dem Anzeigenden schon vorher schriftlich mit, daß eine Untersagung der Bauausführung nicht beabsichtigt ist, darf mit der Bauausführung begonnen werden. Im Fall der Vorschreibung von Auflagen oder Bedingungen nach Abs. 1a darf mit der Bauausführung jedoch erst nach Rechtskraft des diesbezüglichen Bescheids begonnen werden.
[…]
(4) Für die Wirksamkeit der Bauanzeige und für deren Erlöschen gilt § 38 Abs. 1 bis 4 und 7 sinngemäß mit der Maßgabe, daß die dreijährige Frist mit Ablauf der im Abs. 1 genannten Frist, mit Rechtskraft des Bescheids nach Abs. 1a oder mit der Zustellung einer schriftlichen Mitteilung nach Abs. 2 zu laufen beginnt."

3.2. Bei der von der Erstbeschwerdeführerin beabsichtigten Errichtung einer LED-Werbetafel mit einer Anzeigefläche von mehr als 4 m^2 – konkret 8,75 m^2 – handelt es sich gemäß § 27 Abs. 2 Oö. BauO 1994 um ein anzeigepflichtiges Vorhaben. Die Baubehörde hat somit gemäß § 27 Abs. 3 iVm § 25a Abs. 1 Oö. BauO 1994 die Ausführung des Bauvorhabens innerhalb von acht Wochen ab Einlangen der vollständigen und ordnungsgemäß belegten Bauanzeige zu untersagen, wenn ein Widerspruch zu § 27 Abs. 1 Oö. BauO 1994 vorliegt.

3.3. Der Gesetzgeber sieht gemäß § 25a Abs. 1 Oö. BauO 1994 die Untersagung der Ausführung des Bauvorhabens innerhalb einer Frist von acht Wochen nur für den Fall einer vollständigen und ordnungsgemäß belegten Bauanzeige vor. Eine solche liegt vor, wenn die Bauanzeige die in § 25 Abs. 1a, 3 und 4 Oö. BauO 1994 aufgestellten Anforderungen (betreffend erforderliche Angaben und anzuschließende Unterlagen) erfüllt (siehe VwGH 26.09.2017, Ro 2015/05/0016; vgl. auch VwGH 27.06.2006, 2005/05/0374).

Die am 11. Jänner 2023 bei der belangten Behörde eingelangte Bauanzeige der Erstbeschwerdeführerin enthält keine Angaben zum Eigentümer des Grundstücks, auf dem die LED-Werbetafel errichtet werden soll, wodurch es der Bauanzeige schon an den gemäß § 27 Abs. 3 iVm § 25 Abs. 3 erster Satz und § 28 Abs. 1 Z 2 Oö. BauO 1994 erforderlichen Angaben mangelt. Zudem ist aus der der Bauanzeige beiliegenden Skizze die genaue Lage des Bauvorhabens am Grundstück im Sinne des § 27 Abs. 3 iVm § 25 Abs. 4 Z 3 Oö. BauO 1994 nicht ersichtlich, weshalb insgesamt von keiner vollständigen und ordnungsgemäß

belegten Bauanzeige im Sinne des § 27 Abs. 3 iVm § 25a Abs 1 Oö. BauO 1994 ausgegangen werden kann.

Die Bauanzeige vom 16. Jänner 2023 umfasst neben den gemäß § 25 Abs. 3 erster Satz Oö. BauO 1994 erforderlichen Angaben zum Anzeigenden, zum Grundstück und zum Eigentümer dieses Grundstücks im Sinne des § 28 Abs. 1 Z 1 bis 3 Oö. BauO 1994 eine Beschreibung des Vorhabens sowie eine Skizze des Grundstücks, aus der sich der Abstand der geplanten LED-Werbetafel zum Straßengrund der B 125 ergibt und eine Fotomontage die angezeigte LED-Werbetafel am geplanten Standort zeigend, wodurch auch die in § 25 Abs. 4 Z 3 vorgesehenen Anforderungen erfüllt sind. Die Bauanzeige vom 16. Jänner 2023 stellt damit eine vollständige und ordnungsgemäß belegte Bauanzeige iSd § 27 Abs. 3 iVm § 25a Abs. 1 Oö. BauO 1994 dar. Da die Bauanzeige am 1. Februar 2023 bei der belangten Behörde einlangte, beginnt die achtwöchige Frist gemäß § 25a Abs. 1 Oö. BauO 1994 mit diesem Tag. Die Untersagung der Ausführung des Bauvorhabens mit Bescheid vom 13. März 2023 erfolgte innerhalb dieser Frist und damit rechtzeitig.

3.4. Gemäß § 27 Abs. 3 iVm § 27 Abs. 1 Oö. BauO 1994 hat die Baubehörde die Ausführung des angezeigten Bauvorhabens unter anderem zu untersagen, wenn der (für den Aufstellungsort geltende) Flächenwidmungsplan oder Bebauungsplan die Errichtung von Werbe- und Ankündigungseinrichtungen ausdrücklich ausschließt, wobei eine Erklärung zum Neuplanungsgebiet, die zum Zweck der Erlassung oder Änderung eines Flächenwidmungs- oder Bebauungsplans verordnet wurde, mit dem die Errichtung von Werbe- und Ankündigungseinrichtungen ausdrücklich ausgeschlossen werden soll, einem Flächenwidmungs- oder Bebauungsplan gleichzuhalten ist.

Im vorliegenden Fall steht der Errichtung der LED-Werbetafel die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Freistadt vom 15. Mai 2023 entgegen. § 1 dieser Verordnung sieht entlang der im Anhang I dargestellten Straßenanlagen – und damit auch die B 125 betreffend – ein Neuplanungsgebiet zwecks Regelung der Errichtung und Aufstellung von Werbe- und Ankündigungseinrichtungen vor. In diesem Sinne soll gemäß § 2 dieser Verordnung im Hinblick auf die anstehende Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes einschließlich dem ÖEK die Errichtung von Werbe- und Ankündigungseinrichtungen entlang des Hauptstraßennetzes neu geregelt werden, sodass entlang der ausdrücklich genannten Straßenanlagen – unter anderem entlang der B 125 – im Bereich zwischen 0 und 50 m beidseitig ab der jeweiligen Straßengrundstücksgrenze die Errichtung von gemäß § 27 Oö. BauO 1994 anzeigepflichtigen Werbe- und Ankündigungseinrichtungen unzulässig ist.

Gemäß § 3 dieser Verordnung hat die Erklärung zum Neuplanungsgebiet die Wirkung, dass Bauplatzbewilligungen, Bewilligungen für die Änderung von

Bauplätzen und bebauten Grundstücken und Baubewilligungen – ausgenommen Baubewilligungen für Bauvorhaben gemäß § 24 Abs. 1 Z 4 Oö. BauO 1994 – und Bauanzeigen gemäß § 27 Abs. 2 und Abs. 3 Oö. BauO 1994 nur ausnahmsweise erteilt bzw. zur Kenntnis genommen werden dürfen, wenn nach der jeweils gegebenen Sachlage anzunehmen ist, dass die beantragte Bewilligung die Durchführung des künftigen Flächenwidmungsplanes nicht erschwert oder verhindert.

Da sich der geplante Standort der angezeigten LED-Werbetafel an der B 125 und damit im Neuplanungsgebiet der genannten Verordnung befindet sowie die Errichtung von gemäß § 27 Oö. BauO 1994 anzeigepflichtigen Werbe- und Ankündigungseinrichtungen entlang der B 125 im künftigen Flächenwidmungsplan ausgeschlossen werden soll, liegt gemäß § 27 Abs. 3 iVm § 27 Abs. 1 Oö. BauO 1994 ein Untersagungsgrund vor.

3.5. Die Untersagung der Errichtung der LED-Werbetafel gemäß § 27 Abs. 3 iVm § 25a Abs. 1 und § 27 Abs. 1 Oö. BauO 1994 erfolgte damit zu Recht, weshalb die Beschwerde der Erstbeschwerdeführerin abzuweisen ist.

Zu B.I.:

3.6. Gemäß Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG kann gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist für die Beurteilung der Beschwerdelegitimation ausschlaggebend, ob der Beschwerdeführer durch den angefochtenen Bescheid – ohne Rücksicht auf dessen Gesetzmäßigkeit – in einem subjektiven Recht überhaupt verletzt sein kann (vgl. etwa VwGH 31.01.2023, Ra 2022/06/0309, mwN). Die Möglichkeit, durch den Bescheid in der Rechtssphäre verletzt zu werden, kann nur bei Personen vorliegen, denen in der im konkreten Verwaltungsverfahren behandelten Sache die Stellung einer Partei zugekommen ist (siehe VfGH 12.06.2015, E 385/2015; 27.02.2018, E 2179/2017; vgl. auch VwGH 28.03.2018, Ra 2015/07/0055).

3.7. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes lässt sich aus den Bestimmungen der Oö. BauO 1994 eine Parteistellung anderer Personen als des Anzeigenden im Anzeigeverfahren nicht ableiten (vgl. VwGH 25.04.2002, 2000/05/0267; VwSlg 15.910 A/2002). Der Zweitbeschwerdeführer hat im gegenständlichen Fall keine Bauanzeige erstattet. Ungeachtet der Zustellung des Bescheides kam ihm somit als (bloßer) Eigentümer des Grundstückes im Anzeigeverfahren keine Parteistellung zu. Eine Verletzung in subjektiven Rechten durch die Untersagung der Errichtung der LED-Werbetafel ist ausgeschlossen. Da

es dem Zweitbeschwerdeführer folglich an der Beschwerdelegitimation nach Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG mangelt, ist die Beschwerde zurückzuweisen.

II. Zu A.II. und B.II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar